

LKP Aktuell

Mandanteninformation März 2019

Mindestlohn

Minijob-Verträge überprüfen!

„Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten sind ab 2019 sozialversicherungspflichtig“.

Eine Meldung, die Ende Februar im Internet zu lesen war – was steckt dahinter?

Zum einen wurde der Mindestlohn ab 2019 von bisher 8,84 € brutto auf nunmehr **9,19 € brutto je Zeitsunde** erhöht.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestlohns bei Minijobbern ist es seit 2015 zwingend notwendig, dass die Arbeitszeiten der Minijobber genau dokumentiert werden.

Seit 2015 werden daher die monatlichen Lohnabrechnungen für Minijob-Arbeitsverhältnisse durch unsere Kanzlei nur noch erstellt, wenn sichergestellt ist, dass eine **Dokumentation der monatlichen Arbeitszeiten** erfolgt.

Hintergrund war und ist, dass bei einem Gehalt von 450 € im Monat und einem Mindestlohn von nunmehr 9,19 € je Zeitsunde, die **monatliche Arbeitszeit höchstens 48,9 Stunden** (durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 11,3 Stunden) betragen darf, wobei weiter zu beachten ist, dass auch Minijobber Anspruch auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben.

Werden nun diese Arbeitszeiten überschritten, liegt ein Verstoß gegen das Mindestlohngesetz vor, was neben finanziellen Folgen auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach sich ziehen kann.

Zum 01.01.2019 sind Rechtsänderungen bei der Teilzeitbeschäftigung in Kraft getreten (siehe LKP *Aktuell* vom Januar), wobei bei sog. Abrufarbeitsverhältnissen in § 12 Abs.1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes der Satz

„**Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart**“

ins Gesetz aufgenommen wurde.

Diese Neuregelung eröffnet zwei Auslegungsmöglichkeiten, die nun für anstehende Sozialversicherungsprüfungen befürchtet werden:

Bei fehlender vertraglicher Festlegung der Arbeitszeit könnte der Sozialversicherungsprüfer von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zum Mindestlohnsatz von 9,19 € mit der Folge ausgehen, dass die 450 € Grenze überschritten wird.

Oder die SV-Prüfung könnte den Standpunkt vertreten, dass z.B. laut Zeitdokumentation nur 15 Stunden in der Woche gearbeitet wurde, aber ein Anspruch auf 20 Stunden besteht und somit der Lohn für die weiteren fünf Stunden sozialversicher-

ungspflichtig ist (als sog. **Phantomlohn**, da in der Sozialversicherung nicht der ausbezahlte Lohn sondern der Lohn beitragspflichtig ist, auf welchen ein Anspruch besteht).

Zur Vermeidung von Problemen in Sozialversicherungsprüfungen sollten die **Minijobverträge dahingehend überprüft werden**, ob eine wöchentliche Arbeitszeit aufgeführt ist und ob diese den aktuellen Schwellenwerten noch entspricht.

Elektrofahrzeuge

Klarstellung des BMF

Im Januar haben wir in einem LKP *Stichwort* über die Neuregelungen zum 01.01.2019 im Hinblick auf Elektrofahrzeuge und E-Bikes berichtet:

- für Elektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft werden, wird bei der 1% - Regel nur der hälftige Bruttolistenpreis angesetzt;
- für Elektrofahrzeuge, die vor dem 01.01.2019 angeschafft wurden, erfolgt bei der Versteuerung der Privatnutzung weiterhin der bisherige „Nachteilsausgleich“ (Minderung des Bruttolistenpreises um einen Pauschalbetrag je nach kWh - Batteriekapazität);
- ab 2019 ist die Überlassung von Fahrrädern und Pedelecs an Arbeitnehmer steuerfrei;
- ab 2019 kein Ansatz einer privaten Nutzungsentnahme für die Selbstnutzung von betrieblichen Pedelecs oder Fahrrädern durch Unternehmer (betrieblicher Nutzungsanteil mind. 10 %).

Auf eine Anfrage des Verbandes der Automobilindustrie hat das Bundesfinanzministerium nunmehr im Hinblick auf den Systemwechsel bei Versteuerung von Elektrofahrzeugen klargestellt:

Entscheidend sei nicht die Anschaffung vor oder nach dem 01.01.2019, sondern abzustellen sei auf die konkrete **Überlassung zur Privatnutzung** an Arbeitnehmer oder durch den Unternehmer.

Wurde somit ein Elektrofahrzeug bereits im Dezember 2018 angeschafft, wird dies jedoch erstmals im Januar 2019 an Arbeitnehmer auch zur Privatnutzung überlassen, so ist das neue Recht anwendbar. Wurde das Fahrzeug jedoch vor dem 01.01.2019 zur Privatnutzung überlassen, so ist das neue Recht auch für die Zukunft nicht anwendbar.

Somit ist auch klargestellt, dass die Anwendung des neuen Rechts für ein „Altfahrzeug“ nicht herbeigeführt werden kann, indem das Fahrzeug ab 2019 einem anderen Arbeitnehmer auch zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt wurde (bloßer Wechsel des Nutzungsberechtigten).

Im Hinblick auf die Fahrräder und die Pedelecs stellt die gesetzliche Neuregelung nicht auf ein Anschaffungsdatum ab. Daher wird allgemein angenommen, dass ab 2019 kein Nutzungsvorteil mehr zu versteuern ist, auch wenn das Pedelec bereits 2018 angeschafft und zur Nutzung überlassen wurde.

Ausgleichsabgabe

Meldung und Zahlung zum 31.03.

Jährlich zum 31.03. ist die sog. Ausgleichsabgabe (auch bekannt als Schwerbehindertenabgabe) im Wege der Selbstveranlagung zu melden und zu bezahlen.

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet sind, mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen.

Wird diese Quote nicht erreicht, so ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Meldung ist bis zum 31.03. abzugeben – die sich ergebende Zahlung ist auch bis zu diesem Tag selbst zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge festgesetzt.

Für Mandanten, welche ihre Lohnbuchhaltung über unsere Kanzlei erstellen lassen, berechnen wir die Abgabe und melden diese an das zuständige Integrationsamt.

Bis spätestens zum 20.03. teilen wir diesen Mandanten den zu bezahlenden Betrag mit.

Die Mandanten müssen sodann die **Ausgleichsabgabe bis zum 31.03. überweisen** – ein Lastschriftinzug ist nicht möglich.

Künstlersozialabgabe

Meldungen zum 31.03.

Ebenfalls zum 31.03. müssen die jährlichen Meldungen zur Künstlersozialkasse abgegeben werden.

Unternehmen, die Leistungen von selbständigen Künstlern und Publizisten verwerten, sind zur Abführung der Künstlersozialabgabe verpflichtet.

Bewerben Unternehmen sich selbst oder ihre eigenen Produkte und zahlen sie in diesem Zusammenhang **nicht nur gelegentlich** Entgelte für selbständige Künstler oder Publizisten, sind diese ebenfalls abgabepflichtig.

Zu beachten ist, dass die Abgabepflicht nur für Entgelte besteht, die an selbständige Künstler und Publizisten bezahlt werden. Zahlungen für entsprechende Leistungen an Kapital- oder Personengesellschaften in Form der GmbH & Co. KG, KG oder oHG (nicht jedoch GbR) sind nicht abgabepflichtig.

Keine Abgabepflicht besteht auch unterhalb der „Geringfügigkeitsgrenze“ – diese ist immer dann unterschritten, wenn die Summe aller in 2018 bezahlten Entgelte nicht über 450 € liegt.

Der Beitragssatz beträgt für 2018 4,2 % des bezahlten Entgelts und wurde damit zum zweiten Mal in Folge gesenkt.

Für Mandanten, welche ihre Finanzbuchhaltung über unsere Kanzlei erstellen lassen, wird die Meldung durch unsere Kanzlei gefertigt und übermittelt.

Ergibt sich aufgrund der Meldung eine Zahlungspflicht, ergeht ein gesonderter Abgabenbescheid.